

**Nichtamtliche Lesefassung  
der Promotionsordnung  
des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der  
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 14.06.2013\* i.d.F. vom 19.08.2014\*\*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 S. 2 und Abs 3 S. 1 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455ff.) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 29.02.2012 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 04.06.2013 Az.: 977 52322-4/45 (3) genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Dissertation
- III. Zulassungsverfahren
- IV. Promotionsverfahren
- V. Mündliche Prüfung
- VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Vollzug der Promotion
- VII. Ehrenpromotion
- VIII. Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahrensregelungen
- IX. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Promotion

(1) Der Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften (Campus Landau) kann auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (Doctor philosophiae, Dr. phil.), „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Doctor rerum politicarum Dr. rer. pol.) oder "Doktor der Naturwissenschaften" (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.) verleihen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die erforderliche Vorbildung besitzen (§ 4) und durch ihre Promotionsleistungen (§ 6) nachgewiesen haben, dass sie über umfassende Fachkenntnisse verfügen, selbstständig wissenschaftlich arbeiten können und durch ihre Dissertation (§ 7) zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 8 einen Beitrag zur Forschung erbracht haben.

**\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 5/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 3 ff.**

**\*\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 5/2014 der Universität Koblenz-Landau, S. 3 ff.**

## § 2 Promotionsausschuss

(1) Für generelle Fragen im Zusammenhang mit Promotionsverfahren und Fragen der Zulassung bildet der Rat des Fachbereichs 7 einen Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören dauerhaft, das heißt für eine ganze Amtsperiode, die Dekanin oder der Dekan, drei weitere Professorinnen oder Professoren und je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 4 HochSchG an. Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung. Betreut die Vorsitzende oder der Vorsitzender selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt eine oder einer der anderen dem Promotionsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren den Vorsitz.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht-öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt. Die Beschlussfassung kann bei Bedarf auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen, sofern nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist auch nur ein Mitglied des Promotionsausschusses gegen dieses Verfahren stimmt.

(5) Der Promotionsausschuss berücksichtigt durch Anordnung geeigneter Maßnahmen im konkreten Einzelfall im Sinne des § 26 Abs. 4 HochSchG die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen.

## § 3 Promotionskommission

(1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren wird jeweils eine Promotionskommission gebildet.

(2) Der Promotionskommission gehören die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter nach § 10 Abs. 2 an. Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs 7. Höchstens ein Mitglied in der Promotionskommission darf eine nach § 10 Abs. 3 zugelassene Person sein.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs 7, die oder der nicht gleichzeitig Berichterstatterin oder Berichterstatter der jeweiligen Promotion sein darf.

(4) Die Sitzungen der Promotionskommission werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht-öffentlich. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

## § 4 Vorbildung

(1) Die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades "Doktor der Philosophie" (Dr. phil.), „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Dr. rer. pol.) oder "Doktor der Naturwissenschaften" (Dr. rer. nat.) besitzt, wer

im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Biologie, Chemie, Geographie oder Geowissenschaften, Mathematik, Physik, Sportwissenschaft oder in einem anderen natur-, ingenieur- oder umweltwissenschaftlichen Fach oder im Falle einer Dissertation im Bereich Umweltökonomie in einem einschlägigen sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach

1. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Diplom- oder Magisterprüfung oder
2. ein Studium an einer Hochschule mit einem Masterabschluss oder
3. ein Studium für das Lehramt an Gymnasien oder an Berufsbildenden Schulen mit der ersten Staatsprüfung oder
4. ein Studium an einer Fachhochschule mit einer Diplomprüfung oder
5. ein Studium an einer Hochschule mit einer Bachelorprüfung oder
6. ein Studium für das Lehramt an Realschulen Plus, Förderschulen oder Grundschulen mit einer ersten Staatsprüfung absolviert hat.

In den Fällen des Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 muss die Prüfung mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen sein, wobei die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens "gut" bewertet worden sein muss.

In den Fällen des Abs. 1 S. 1 Nr. 4 - 6 muss die Absolventin oder der Absolvent den Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 1,5 im zur Promotion einschlägigen Fach erreicht und eine mindestens mit der Note 1,3 bewertete Abschlussarbeit angefertigt haben oder sie oder er muss zu den 10% Besten ihres Prüfungsjahrganges im zur Promotion einschlägigen Fach gehören. Zudem muss sie oder er im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 2 den Nachweis erbracht haben, dass sie oder er grundsätzlich im gleichen Maße die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten wie promotionsfähige Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erworben hat.

(2) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder das Zeugnis über die Bachelorprüfung und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit; in den beiden letzteren Fällen (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Bachelorprüfung) ist zusätzlich die Bescheinigung über die bestandene mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 vorzulegen.
2. zwei Leistungsnachweise, die während des Qualifikationsstudiums in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, erworben wurden;

3. ein Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die letzten zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, zum Qualifikationsstudium eingeschrieben war;
4. eine Erklärung darüber, dass kein Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen Hochschule gestellt ist oder darüber, dass kein Eignungsfeststellungsverfahren an einer anderen Hochschule negativ beschieden worden ist.

Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft den Antrag auf Zulassung. Ist der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt die oder der Vorsitzende der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Abhilfe oder Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende die Bewerberin oder den Bewerber zu. Hält die oder der Vorsitzende die Voraussetzungen für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

Die Zulassung darf versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. zum Eignungsfeststellungsverfahren oder einer vergleichbaren Prüfung bereits an einer anderen Hochschule zugelassen wurde, sie aber nicht bestanden hat, oder einen Antrag auf Zulassung gestellt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht vollständig vorgelegt wurden.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt.

Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus folgenden Leistungen:

1. einer mündlichen Prüfung in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll;
2. einer schriftlichen Arbeit, die auf das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten im Dissertationsthema vorbereiten soll. Auf die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit kann verzichtet werden, wenn eine herausragende wissenschaftliche Prüfungsarbeit in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, zum Abschluss des Studiums gemäß Absatz 1 vorliegt.

Die schriftliche Arbeit soll in einem Zeitraum von sechs Monaten angefertigt werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall und auf begründeten Antrag um höchstens drei Monate verlängern. Die Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Faches bewertet. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll in der Regel die zukünftige Betreuerin oder der zukünftige Betreuer sein, die oder der üblicherweise auch das Thema der Arbeit festlegt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer kann eine Professorin oder ein Professor oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter des Faches sein, in dem die Dissertation angefertigt werden soll. Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei Nichtbestehen kann die Arbeit auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Prüfung wird von der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer und einer Professorin oder einem Professor

oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter als Beisitzerin oder Beisitzer des Faches, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, abgenommen. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer und bestimmt den Prüfungstermin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durch die Prüfer. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

Der Promotionsausschuss kann fachspezifische Qualifikationen, die zusätzlich zu einer Diplomprüfung an einer Hochschule oder zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder dieser gleichwertigem Leistungsstand bereits im Rahmen eines Aufbau-, Ergänzungs- oder Zusatzstudienganges nachgewiesen worden sind, als Teilprüfung gemäß Absatz 2 anerkennen.

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung ist als "bestanden" zu bewerten, wenn sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt wird, nachweist. Über das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die einzelnen Prüfungsergebnisse und der Tag des Bestehens der Prüfung aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

Die §§ 22 bis 25 gelten für das Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend.

Für die Erbringung dieser Leistungen sind höchstens 2 Semester vorzusehen. Während dieser Zeit kann die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 16 Abs. 3 der Einschreibeordnung als Studierende oder Studierender eingeschrieben werden, solange die Voraussetzungen für ein positiven Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens noch erreichbar sind.

(2) Der Promotionsausschuss kann auch Voraussetzungen in Abweichung von Absatz 1 als diesen gleichwertig anerkennen. Bei ausländischen Studiengängen und Abschlussprüfungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 5 Abs. 1) kann die Bewerberin oder der Bewerber, unabhängig von einem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8), vorab durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verbindlich klären lassen, ob sie oder er die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 erfüllt.

## § 5

### Beginn der Dissertation und Annahme als Doktorand

(1) An einer Promotion interessierte Personen vereinbaren grundsätzlich zu Beginn der Dissertation mit einer Professorin oder einem Professor, einer oder einem Habilitierten, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einer anderen Person mit Promotionsberechtigung für das entsprechende Verfahren nach § 10 Abs. 3 des Fachbereichs 7 ein Dissertationsthema. Diese oder dieser ist für den Fall, dass die an einer Promotion interessierte Personen die in § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen

erfüllt, die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation und muss eine kontinuierliche Betreuung während der gesamten Promotionsphase sicherstellen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation hat darauf hinzuwirken, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbständig anfertigt und das Promotionsverfahren in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluss gebracht wird. Wechselt die Betreuerin oder der Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er nach Ausscheiden bis zu drei Jahre das Recht, die Doktorandin oder den Doktoranden weiter zu betreuen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen und das in § 5 Abs. 1 genannte Kriterium erfüllen, werden auf Antrag als Doktorandin oder Doktorand angenommen.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Arbeitstitel soll so gewählt sein, dass eine Dissertation zu diesem Thema in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich anzuzeigen.

(5) Ist die Fortsetzung der Betreuung nicht mehr gewährleistet, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.

(6) Auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Doktorandenverhältnis durch den Promotionsausschuss gelöst werden. Der jeweils anderen Partei muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) Durch die Absätze 1 bis 6 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereichs und der Universität zu erstellen. Insbesondere gilt dies für die Möglichkeit ein Promotionsvorhaben auch in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchzuführen.

## § 6 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 7) und einer mündlichen Prüfung (Disputation, § 15).
- (2) Die Dissertation muss veröffentlicht werden (§ 19).

## II. Dissertation

### § 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen genügen, die den qualitativen und quantitativen Kriterien eines peer-review Verfahrens einschlägiger Publikationsorgane entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie muss eine selbstständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Ist die Dissertation in gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, zum Beispiel in einer Arbeitsgruppe, entstanden, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig gekennzeichnet und als eigene Darstellung herausgestellt werden.
- (2) Die Dissertation muss gebunden und mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer maximal einseitigen DIN A 4-Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einem Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden versehen sein. Das Titelblatt ist entsprechend dem Muster für eingereichte Dissertationen im Anhang abzufassen. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Wird die Dissertation als Monographie (nicht kumulativ) abgefasst, so kann diese auch bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene oder eingereichte Beiträge enthalten.
- (4) Als Dissertation können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch mehrere thematisch zusammenhängende, in mit peer-review begutachteten Zeitschriften veröffentlichte oder darin zum Druck angenommene Beiträge eingereicht werden (kumulative Dissertation). Mindestens zwei dieser Beiträge müssen in Erstautorenschaft der Doktorandin oder des Doktoranden en liegen. Zusätzlich können noch weitere nicht eingereichte oder bisher nicht angenommene Beiträge Bestandteil der Dissertation sein. Bei kumulativer Dissertation ist eine allgemeine Einleitung zur Darstellung der wissenschaftlichen Ziele voran zu stellen und mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick zu schließen.
- (5) Enthält die Dissertation nach Abs. 3 oder 4 gemeinsam mit anderen Autorinnen oder Autoren verfasste bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene oder eingereichte Beiträge, muss in der Dissertation in einem gesonderten Abschnitt der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden in den einzelnen Publikationen herausgestellt werden.
- (6) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis anzugeben und mit vorzulegen sind.
- (6) Eine Arbeit, die an einer anderen Hochschule als Dissertation abgelehnt worden ist, kann als Dissertation nicht angenommen werden.

### III. Zulassungsverfahren

#### § 8

#### Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zulassung zur Promotion.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Titel der Dissertation und der angestrebte Doktorgrad nach § 1 Abs. 1 anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild und genauer Darstellung des Bildungsganges;
2. Angabe über die Staatsangehörigkeit;
3. die Anschrift;
4. Nachweise über die erforderliche Vorbildung (§ 4 Abs. 1 oder 2) oder Feststellungsbescheid gem. § 4 Abs. 3;
5. Mitteilungen über evtl. vorhergegangene Entscheidungen des Promotionsausschusses gem. § 4 Abs. 3 und eine Erklärung über versuchte Prüfungen;
6. fünf Exemplare der Dissertation (§ 7) und je eine elektronische Version als eine pdf-Datei (ohne Schreibschutz) und als eine Datei in einem gängigen Textverarbeitungsformat auf CD-ROM;
7. Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber,
  - dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat und alle von ihr oder ihm für die Arbeit benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Arbeit angegeben sowie die Anteile etwaig beteiligter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie anderer Autorinnen oder Autoren klar gekennzeichnet sind;
  - dass sie oder er nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen hat;
  - dass sie oder er die Dissertation nicht in gleicher oder ähnlicher Form als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung im In- oder Ausland eingereicht hat;
  - ob sie oder er die gleiche oder eine andere Abhandlung in einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Erfolg;
  - dass ihr oder ihm bewusst ist, dass ein Verstoß gegen einen der vorgenannten Punkte den Entzug des Dokortitels bedeuten und ggf. auch weitere rechtliche Konsequenzen haben kann;
8. ein Führungszeugnis; hierauf wird verzichtet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt des Antrages nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;



9. ein Nachweis über die Einzahlung der gemäß Landesgebührenordnung festgesetzten Promotionsgebühr.
10. Eine schriftliche Darstellung zu dem eigenen Anteil bei Beiträgen nach § 7 Abs. 5.

## § 9 Zulassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die Unterlagen. Ist der Promotionsantrag unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt sie oder er der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Abhilfe oder zur unverzüglichen Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, so lässt sie oder er die Doktorandin oder den Doktoranden durch schriftlichen Bescheid zur Promotion zu.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion für nicht erfüllt oder hat sie oder er daran ernsthaften Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotion.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn:

1. das Zulassungsgesuch mit den eingereichten Unterlagen (§ 8) unvollständig ist oder
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) fehlen oder
3. die Dissertation gemäß § 7 Abs. 6 nicht angenommen werden kann oder
4. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 23).

Wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt, so teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden dies mit Begründung unverzüglich schriftlich mit.

(4) Eine Zurücknahme des Promotionsantrages ist bis zur Entscheidung über die Zulassung möglich. In diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt. Später kann der Antrag nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Promotionsausschusses zurückgenommen werden.

## IV. Promotionsverfahren

### § 10

#### Berichterstatterin oder Berichterstatter

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers, der zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion vorzulegen ist, können auch drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bestellt werden. Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter ist Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich 7. Die Betreuerin oder der Betreuer ist stets Berichterstatterin oder -erstatter und Mitglied des Fachbereichs 7. Die Doktorandin oder der Doktorand kann im Antrag auf Zulassung zur Promotion einen Vorschlag zur Person der zweiten Berichterstatterin oder des zweiten Berichterstatters vorlegen.

(2) Zu Berichterstatterinnen und Berichterstattern können in der Regel nur Professorinnen oder Professoren, Habilitierte oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und nach Einzelfallentscheidung des Promotionsausschusses pensionierte Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 7 bestellt werden. Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter kann, falls der Charakter der Dissertation dies zweckmäßig erscheinen lässt, eine nach § 10 Abs. 2 Satz 1 qualifizierte Person eines anderen Fachbereiches der Universität oder einer anderen Hochschule oder eines Wissenschaftlichen Instituts sein. Gegebenenfalls ist bei Personen aus dem Ausland eine gleichwertige Qualifikation durch den Promotionsausschuss anzuerkennen. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Promovierte Wissenschaftlerinnen oder promovierte Wissenschaftler mit nachgewiesener mehrjähriger Erfahrung nach der Promotion können vom Promotionsausschuss benannt werden, um als Berichterstatterin oder Berichterstatter in einem konkreten Promotionsverfahren zu fungieren, wenn sie in die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden eingebunden sind.

(4) Verlässt eine oder ein dem Fachbereich angehörende Berichterstatterin oder angehörender Berichterstatter den Fachbereich während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt sie oder er bei diesem Promotionsverfahren wie eine Angehörige oder ein Angehöriger des Fachbereiches weiter mit, jedoch längstens drei Jahre.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet jeder Berichterstatterin und jedem Berichterstatter ein Exemplar der Dissertation zu. Die Namen der Personen, die die Berichterstattung übernehmen, werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

### § 11

#### Begutachtung der Dissertation

(1) Jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter legt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vor und empfiehlt darin Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so hat das Gutachten die Dissertation mit einer der in § 18 aufgeführten Noten zu bewerten. Liegen nicht alle Gutachten innerhalb dieser Frist vor, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ein weiteres Gutachten anfordern. Sobald

insgesamt mindestens zwei Gutachten vorliegen, ist das Begutachtungsverfahren abgeschlossen.

(2) Nach Eingang aller erforderlichen Gutachten stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Gutachten zur Verfügung.

(3) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen ein weiteres Gutachten einholen. Ein begründeter Fall liegt beispielsweise vor, wenn nur zwei Gutachten vorliegen und zwischen den Gutachten mehr als eine Notenstufe Differenz besteht, wenn ernsthafte Zweifel an der Unbefangenheit eines Gutachters bestehen oder wenn nur zwei Gutachten vorliegen und beide Gutachten die Dissertation mit der Note "1.0" bewerten.

## § 12

### Umarbeitung der Dissertation

(1) Weist die Dissertation behebbare Mängel auf, die einer Annahme entgegenstehen und empfehlen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter mehrheitlich eine Rückgabe zur Überarbeitung gemäß § 11 Abs. 1, kann der Promotionsausschuss vor der Entscheidung über die Dissertation (§ 13) nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden die Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter angemessener Fristsetzung gestatten.

(2) Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Umarbeitungsfrist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine einmalige Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Nach der Umarbeitungsfrist hat der Promotionsausschuss erneut die Möglichkeit, ggf. weitere Gutachten einzuholen.

## § 13

### Entscheidung über die Dissertation

(1) Schlagen alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor, so ist diese angenommen.

(2) Schlagen alle Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist diese abgelehnt.

(3) Schlägt mindestens eine oder einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vor, so bestellt der Promotionsausschuss in gemeinsamer Sitzung mit der Promotionskommission nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine zusätzliche Berichterstatterin oder einen zusätzlichen Berichterstatter. In diesem Fall hat die Doktorandin oder der Doktorand auf Anforderung unverzüglich ein weiteres Exemplar der Dissertation nachzureichen. § 10 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Der Promotionsausschuss entscheidet in diesem Falle in gemeinsamer Sitzung mit der Promotionskommission nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens unter Zugrundelegung aller Gutachten innerhalb des Bewertungsspektrums der vorliegenden Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses

den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig (§ 38 Abs. 3, Satz 2 HochSchG). Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.

(4) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

(5) Die Dissertation bleibt einschließlich aller Gutachten und weiteren Unterlagen bei den Akten des Fachbereiches.

## § 14

### Auslegung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation angenommen, so wird sie auf die Dauer von mindestens 14 Tagen für alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierte oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie für die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 7 zur Einsicht ausgelegt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit für die Auslegung und gibt die Auslegung bekannt.

(2) Zur gleichen Zeit liegen im Dekanat sämtliche Gutachten für alle Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für die Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und für die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches aus. Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus anderen Fachbereichen die Einsichtnahme gestatten.

(3) Während der Auslegungszeit kann der in Abs. 2 genannte Personenkreis der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Wird hierbei Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt, so erhalten die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Möglichkeit, ihre Bewertungen zu überdenken und zu überarbeiten. Danach wird abschließend über die Dissertation entschieden, dabei wird das Verfahren analog des § 13 Abs. 3 durchgeführt.

## V. Mündliche Prüfung

### § 15

#### Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Wird die Dissertation § 13 Abs. 1 oder 3 oder nach § 14 Abs. 3 Satz 2 angenommen, so setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest und teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Termin mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit.

(2) Die mündliche Prüfung findet in Form einer wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und in deutscher oder englischer Sprache geführt; sie ist universitätsöffentlich. Weitere Personen können von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zugelassen werden. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG gilt entsprechend. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses universitätsöffentlich durch schriftliche Mitteilung an die Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und

-professoren, Habilitierten und an die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.

(3) Die Disputation dient der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandin oder des Doktoranden. Sie gliedert sich in einen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalte der Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer und eine anschließende wissenschaftliche Aussprache von etwa 60 Minuten Dauer. Diese betrifft Fragen, die mit dem Gebiet der Dissertation zusammenhängen. Außer den Mitgliedern der Promotionskommission sind nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Berichterstatterinnen und Berichterstatter und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frageberechtigt.

(4) Die Disputation ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „genügend“ lautet. Das Ergebnis der Disputation wird von der Promotionskommission entsprechend den Bewertungsstufen nach § 18 in nichtöffentlicher Beratung festgesetzt.

(5) Über den Verlauf der Disputation und die nichtöffentliche Beratung zur Feststellung des Ergebnisses wird eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

## § 16

### Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

(2) Der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Wiederholung ist innerhalb von 6 Wochen an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. In Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern der Promotionskommission bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die Wiederholungsprüfung.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen von § 15 Anwendung.

(4) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Antragsfrist ohne wichtigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Promotion abgelehnt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände bei der Disputation verhindert, so hat sie oder er dies den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Promotionskommission unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie oder er entscheidet, ob eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) Bei Unterbrechung wird die Prüfung zu einem neuen Termin fortgesetzt, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt.

(4) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand nicht zum für die Disputation festgesetzten Termin, ist die Disputation nicht bestanden. Wenn wichtige oder von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Gründe vorliegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Versäumnis entschuldigen. Sie oder er legt einen neuen Termin fest. Die dann stattfindende Disputation gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

## VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Vollzug der Promotion

### § 18

#### Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Für die Bewertung von Dissertation oder mündlicher Prüfung (Disputation) sind folgende Noten zu verwenden mit den angegebenen möglichen numerischen Differenzierungen um eine Drittelnote:

- sehr gut (1,0 oder 1,3)
- gut (1,7; 2,0 oder 2,3)
- genügend (2,7 oder 3,0)
- nicht bestanden

(2) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich durch Mittelbildung aus den in den Gutachten angegebenen Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Promotion ist bestanden, wenn Dissertation und Disputation jeweils mit mindestens 3,0 bewertet sind. Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich durch Mittelbildung aus den differenzierten Noten für Dissertation und Disputation gemäß (1) im Verhältnis 2:1. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Als Gesamtnote für die Promotion ist zu vergeben

summa cum laude,	wenn alle eingehenden Einzelnoten nach Absatz 1 1,0 sind und wenn mindestens drei benotete Gutachten vorliegen, davon mindestens ein externes,
magna cum laude,	wenn die Gesamtnote im Bereich bis 1,5 liegt
cum laude,	wenn die Gesamtnote im Bereich 1,6 bis 2,5 liegt
rite,	wenn die Gesamtnote im Bereich 2,6 bis 3,0 liegt.

(5) Die Gesamtnote magna cum laude setzt mindestens die gleiche Note für die Dissertation voraus.

(5) Das Ergebnis der Promotion wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt.

(6) Ein Hinweis zur Beurteilung von Dissertationen am Fachbereich 7 wird den Berichterstattern bei der Anfrage zur Erstellung des Gutachtens vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung mitgegeben.

§ 19  
Veröffentlichung, Pflichtexemplare

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss je ein vollständiges Exemplar der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung (siehe Anlage: Deckblatt akzeptierte Dissertation) für die Prüfungsakten des Fachbereiches, für jede Berichterstatterin oder jeden Berichterstatter und für die Universitätsbibliothek spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abliefern.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung ist die in Absatz 4 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzuliefern.

(3) Werden diese Fristen durch das Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt, so kann der Promotionsausschuss beschließen, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Vollzug der Promotion (§ 20) verloren hat. In besonderen Fällen können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahres an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt und begründet werden.

(4) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren (Abs. 1) an die Universitätsbibliothek unentgeltlich drei Exemplare abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch  
entweder

1. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und, deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind  
oder
2. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren  
oder
3. die Ablieferung von 40 Belegexemplaren in Buchform zum Zweck des Hochschulschriftenaustauschs.

(5) Die vollständigen Exemplare nach Absatz 1 und nach Absatz 4 Nr. 1 müssen mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter namentlich genannt werden, das Datum der Disputation angegeben ist und das einen der nachfolgend genannten Vermerke trägt: "Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie, Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften, Universität Koblenz-Landau" oder „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften, Universität Koblenz-Landau“ oder "Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften, Universität Koblenz-Landau". Das Titelblatt ist entsprechend dem Muster für angenommene Dissertationen im Anhang abzufassen. Hat eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird ihr oder sein Name nicht aufgeführt. Bei Veröffentlichung der Dissertation in Buchform ist auf den vorderen Seiten der folgende Text einzufügen: „Diese Arbeit ist zugleich eine Dissertation am Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau.“ Falls für die Buchveröffentlichung ein abgeänderter Titel verwendet wird, so ist der folgenden Text zu verwenden: „Diese Arbeit ist zugleich eine Dissertation mit dem Originaltitel [*Originaltitel*

*einfügen*] am Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau.“

## § 20

### Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Promotionsleistungen gemäß § 6 erbracht, die Veröffentlichung ihrer oder seiner Dissertation gemäß § 19 Abs. 4 vorgenommen sowie die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation abgeliefert oder gegebenenfalls nachgewiesen hat, dass die Veröffentlichung in Zeitschriften (§ 19 Abs. 4 Nr. 2) oder als Buch (§ 19 Abs. 4 Nr. 3) gesichert ist.

(2) Die Promotionsurkunde bezeichnet den Titel der Dissertation, den verliehenen akademischen Grad, die Gesamtbewertung, das Fachgebiet der Promotion und das Datum der mündlichen Prüfung. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 7 überreicht.

(3) Erst mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

## VII. Ehrenpromotion

### § 21

#### Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften kann den akademischen Grad Dr. phil. h.c. (Doctor philosophiae honoris causa) oder Dr. rer. pol. h.c. (Doctor rerum politicarum honoris causa) oder Dr. rer. nat. h.c. (Doctor rerum naturalium honoris causa) als seltene Auszeichnung für besondere Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiet verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität sein.

(2) Die Eröffnung eines Verfahrens zur Verleihung der Ehrenpromotion beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Honorarprofessorinnen und –professoren, Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind hierbei den Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

(3) Der Fachbereichsrat setzt einen Ehrenpromotionsausschuss ein, dem die Dekanin oder der Dekan, drei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Die Fachvertreterinnen und -vertreter der Disziplin, in deren Bereich die Verdienste der oder des zu Ehrenden angesiedelt sind, müssen im Ausschuss vertreten sein.

(4) Aufgaben des Ausschusses sind:



1. die Verdienste der oder des zu Ehrenden darzustellen;
  2. wenigstens zwei Stellungnahmen auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter einzuholen, die auf Vorschlag der Fachvertreter im Ausschuss benannt werden;
  3. dem Fachbereichsrat eine Empfehlung für die Entscheidung im Ehrenpromotionsverfahren zu unterbreiten.
- (5) Die Entscheidung über das Ehrenpromotionsverfahren trifft der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das Verfahren kann in jeder Phase beendet werden, wenn die Antragsteller den Antrag im Fachbereichsrat zurückziehen.
- (7) Die Ehrenpromotion wird durch die feierliche Überreichung der Urkunde, bei der die besonderen Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden, durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Die oder der zu Ehrende schließt das Verfahren mit einem hochschulöffentlichen Festvortrag ab.

#### VIII. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahrensregelungen

##### § 22

##### Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis von Promotionsleistungen (§ 6) oder der erforderlichen Vorbildung (§ 4) oder auf andere Weise getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen und unter Einbeziehung der zuständigen Promotionskommission Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären.

##### § 23

##### Entziehung des Doktorgrades

Der durch die Promotion erworbene Doktorgrad wird nach Anhörung der oder des Betroffenen durch den Promotionsausschuss entzogen, wenn es sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden war.

##### § 24

##### Verfahren bei Entscheidung

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs 7 zuständig, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Der Fachbereichsrat ist Widerspruchsinstanz. Er entscheidet abschließend.

(3) Entscheidungen des Promotionsausschusses in Promotionsangelegenheiten sind, soweit sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bei den Entscheidungen über Promotionen ist § 38 Abs. 3 Satz 2 HochSchG besonders zu beachten.

(5) Entscheidungen über Ehrenpromotionen sind als Personalangelegenheit zu behandeln (§ 38 Abs. 3, Satz 1, HochSchG).

## § 25

### Verbleib der Unterlagen, Akteneinsicht

(1) Alle Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. § 32 VwVfG gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit für die Einsichtnahme.

## IX. Schlussbestimmung

## § 26

### In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung des Fachbereich 7 der Universität Koblenz-Landau vom 24. Oktober 2005 (StAnz. S. 1574).

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung die Annahme als Doktorand oder als Doktorandin bereits beantragt haben, können wählen, ob sie nach der alten oder der neuen Promotionsordnung promovieren möchten.

Landau, den 14.06.2013

Prof. Dr. Gabriele Ellen Schaumann  
Dekanin



Anlage: Muster für das Titelblatt der eingereichten Dissertation am Beispiel Dr. rer. nat.:

[TITEL DER DISSERTATION]

von

[Name der Doktorandin oder des Doktoranden]  
aus [Geburtsort]

Eingereichte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Doktors der Naturwissenschaften  
Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

[Datum]

Anlage: Muster für das Titelblatt der akzeptierten Dissertation am Beispiel Dr. rer nat.:

[TITEL DER DISSERTATION]

von

[Name der Doktorandin oder des Doktoranden]  
aus [Geburtsort]

Angenommene Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Doktors der Naturwissenschaften  
Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

Berichterstatter:

[Titel Name, Ort Erster Berichterstatter]

[Titel Name, Ort Zweiter Berichterstatter]

Tag der Disputation: [Date of the Disputation]

Appendix: Form of the title page of the submitted Dissertation thesis exemplified by the Dr. rer  
nat.:

[TITLE OF THE DISSERTATION THESIS]

by

[Name of the PhD student]  
from [Place of Birth]

Submitted Dissertation thesis for the partial fulfilment of the requirements for a  
Doctor of Natural Sciences  
Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

[Date]

Appendix: Form of the title page of the accepted Dissertation thesis exemplified by the Dr. rer  
nat.:

[TITLE OF THE DISSERTATION THESIS]

by

[Name of the PhD student]  
from [Place of Birth]

Accepted Dissertation thesis for the partial fulfillment of the requirements for a  
Doctor of Natural Sciences  
Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften  
Universität Koblenz-Landau

Thesis examiners:  
[Title Name, Location 1st examiner]  
[Title Name, Location 2nd examiner]

Date of the oral examination: [Date of the Disputation]

Anlage: Hinweise für die Gutachter einer Dissertation:

Die Beurteilung einer Dissertation soll mit einem Hinweis erfolgen, ob die Dissertation  
angenommen werden kann oder nicht. Hinweise für die Korrektur kleinerer Rechtschreibfehler

oder Klarstellungen sind willkommen und wir geben den Kandidatinnen oder Kandidaten die Möglichkeit, diese noch einzuarbeiten. Die Benotung erfolgt aber auf der Basis der ursprünglich abgegebenen Version.

Nach § 18 der Promotionsordnung gilt:

Für die Bewertung von Dissertationen sind folgende Noten zu verwenden mit den angegebenen möglichen numerischen Differenzierungen um eine Drittelnote:

- sehr gut (1,0 oder 1,3)
- gut (1,7; 2,0 oder 2,3)
- genügend (2,7 oder 3,0)
- nicht bestanden

Die Note 1,0 zeigt an, dass es sich um eine außergewöhnliche Dissertation, die zu den 5% der besten bisher bewerteten Dissertationen der Berichterstatterin oder des Berichterstatters gehört.

Falls mindestens drei benotete Gutachten vorliegen, davon ein externes, alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Dissertation die Note 1,0 vergeben und die Note der Disputation ebenfalls 1,0 lautet, so wird für die Promotion die Gesamtnote „summa cum laude (Mit Auszeichnung)“ vergeben.

Appendix: Hint for the examiner of a dissertation thesis:

The examination of the dissertation should conclude with a statement whether or not the thesis can be accepted. Hints for the correction of minor spelling errors or clarifications are welcome and we encourage the PhD student to make these changes, however, the thesis should be marked based on the submitted version.

§ 18 of the dissertation regulation of Faculty 7 says:

The examination of the dissertation should be done using one of the following marks associated with one of the relevant numerical marks.

- very good (1.0 or 1.3)
- good (1.7; 2.0 or 2.3)
- sufficient (2.7 or 3.0)
- not accepted

The numerical mark 1.0 should indicate that the thesis is of exceptional quality and ranges among the 5% best dissertation theses evaluated by the examiner.

In case at least three examiners, among them at least one external examiner, have examined the thesis, and all examiners award a 1.0 and the oral examination is also passed with 1.0, the overall mark for the doctor degree will be „summa cum laude (with distinction)“.

Anhang:

This is a translation of § 8 of the Doctoral Regulation of the Faculty of Natural- and Environmental Science, University of Koblenz-Landau, which may serve as an orientation for English-speaking PhD students. Legally binding is only the original German version of § 8 as outlined above. All declarations requested according to § 8 have to be made in German.



## § 8

### Admission to doctoral examination procedure

(1) To start the official doctoral examination procedure [when the thesis has been finished] applicants have to submit an application for admission as a doctoral candidate.

(2) Applicants have to submit to the chair of the Committee for the Doctorate a written application for admission as a doctoral candidate including the proposed dissertation topic and the intended type of degree (see § 1 subsection 1).

(3) The following documents must accompany the application for admission:

1. a curriculum vitae including a photograph and the applicant's academic career;
2. citizenship or nationality;
3. address;
4. proof indicating fulfilment of the academical requirements (§ 4 subsection 1 or 2) or an official notification accordingly to § 4 subsection 3;
5. a written declaration concerning previous decision of the Committee for the Doctorate accordingly to § 4 subsection 3 and a statement whether PhD examination attempts have already been conducted;
6. five printed copies of the dissertation (§ 7) and the dissertation as a pdf-data file (write-protection disabled). Additionally, the dissertation as a common text-processing data file on CD-ROM;
7. The application of admission must contain the following declarations:
  - that the dissertation has been drawn up independently. All aids and sources have been clearly specified, and the contribution of other scientists or authors have been clearly highlighted;
  - that the applicant had no paid assistance by any sort of PhD service agencies;
  - that the dissertation, has neither identically nor in a similar form been submitted for any scientific examination in Germany or in another country;
  - that the dissertation has neither earlier nor simultaneously been submitted at any other university or faculty. If applicable, complete details should be provided about the outcome of this procedure;
  - that she or he is aware that the PhD title can be revoked as a result of failure regarding any of the aforementioned points. Legal ramifications are also possible;
8. a certificate of required if the applicant is a public employee or its graduation at University Koblenz-Landau is not longer than three months ago;

9. the receipt for the paid PhD examination fee;
10. a written declaration concerning the individual contribution regarding any parts of the thesis authored together with co-authors (see § 7 subsection 5).